

§ 24 Oö. USchG

Oö. USchG - Oö. Umweltschutzgesetz 1996

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 24

Abgabefreiheit

Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Abschnitt unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben und Gemeindeverwaltungsabgaben. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006)

In Kraft seit 19.05.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at